

Satzung des Vereins HIGH KICKS – Verein für Kampfsport und Chancen

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist HIGH KICKS – Verein für Kampfsport und Chancen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit beantragt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, der Erziehung und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird deutlich durch Förderung geeigneter Sportarten und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Die Vermittlung asiatischer Grundformen von Kampfsport und Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten hat hierbei ein großes Gewicht.
- (4) Die Arbeit mit Jugendlichen, insbesondere mit Migrationshintergrund oder aus benachteiligtem sozialem Umfeld, findet besondere Beachtung. Dies wird durch individuelle Förderung zur Erreichung der schulischen Lernziele und Beratung für die berufliche Entwicklung vermittelt. Gemeinsame Diskussions- und Informationsforen befassen sich mit Themen, die die Jugendlichen bewegen und tragen zu Verständnis und Akzeptanz unterschiedlicher Lebensrealitäten sowie kultureller Gegebenheiten und Traditionen bei.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Erlangung der Mitgliedschaft die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt des Mitgliedes,

- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es

- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem 4. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 9 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll das verbleibende Vorstandsmitglied ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

(3) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., 2., 3. oder 4. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er erhält hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung, über deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2., oder 3. oder 4. Vorsitzenden geleitet.

Am Beginn der Mitgliederversammlung ist dies bekannt zu geben und darüber durch einfache Mehrheit abzustimmen. Andernfalls ist von den Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter wählen zu lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung und gegebenenfalls Wahl von zwei Prüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschluss über Vereinsordnungen und Richtlinien
- Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren übt dessen gesetzlicher Vertreter die Vertretungsmacht aus.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 13 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (IBAN und BIC).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, dem Schwarzen Brett oder dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst

hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sollen für die Dauer von 3 Jahren zwei Prüfer gewählt werden. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(2) Eine Revision durch die Prüfer hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Vier-Fünftel- Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 02.04.2015 von der Gründungsversammlung in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit deren Veröffentlichung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder (1. - 7.):

	Name	Vorname	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			